

Satzung Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V.“.
2. Sein Sitz ist Heidelberg, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Zielsetzungen

1. Der Verein bezweckt die Förderung der allgemeinen universitären Erziehung und Bildung (Studierendenhilfe bzw. Studentenhilfe i.S. von § 52 Abs. 1 Nr. 7 Abgabenordnung).
2. Die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder wollen gemeinschaftliches, studentisch geprägtes Wohnen sowie Studierende und studentische Belange fördern.
 - a. Dazu gehören die Trägerschaft einer „studentischen Arbeits- und Wohngemeinschaft“ in Heidelberg, die Förderung studentischer Wohnprojekte sowie die wissenschaftliche, pädagogische und kulturelle Förderung über das Wohnen hinaus. Dies geschieht zum gemeinen Nutzen in geistiger wie materieller Hinsicht. Hierfür sollen so vielen Studierenden wie möglich Freiräume geschaffen und Möglichkeiten eröffnet werden.
 - b. Der Satzungszweck wird weiterhin durch wissenschaftliche Veranstaltungen wie Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien und Ähnlichem sowie der Förderung von Forschungsvorhaben sowie eines Propädeutikums verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder in den Verein können aufgenommen werden:
 - a. Ehemalige Mitglieder des Collegium Academicum der Universität Heidelberg,
 - b. Mitglieder und ehemalige Mitglieder der von dem Verein getragenen studentischen Gemeinschaft sowie Personen, die in Wohnheimen wohnen, die vom Verein gefördert werden,
 - c. Natürliche Personen oder juristische Personen, die als Freund*innen und/oder Förderer und Förderinnen Beiträge an den Verein entrichten.
2. Eintritt und Austritt können jederzeit erfolgen. Erklärungen hierzu bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Erklärung.

§ 4 Ausschluss

1. Wer innerhalb zweier Kalenderjahre entweder dem Vorstand kein Lebenszeichen gibt oder in demselben Zeitraum keinen Beitrag entrichtet, kann vom Vorstand nach Anhören des Beirats (so einer besteht) oder per Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang jedes Jahres fällig. Er ist für das Jahr in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt, ganz zu entrichten.
3. Für Mitglieder, die sich noch im Studium oder in der Berufsausbildung befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt. Mitglieder der „studentischen Arbeits- und Wohngemeinschaft“ entrichten ebenfalls den verminderten Beitrag.
4. Mitgliedern, denen das Zahlen des Mitgliedsbeitrages zeitweilig nicht möglich ist, kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag und die Entscheidung des Vorstandes werden vertraulich behandelt.

§ 6 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und anderer Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nach Abzug aller Unkosten, die durch die Tätigkeit des Vereins entstehen, ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Über die Mittelverwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Zeitpunkt einer Wahl von Nachfolgern durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen zuweisen (Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in, etc.). Im Übrigen regelt der Vorstand die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und die Geschäftsführungsbefugnis selbst durch eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 8 Beirat und Ausschüsse

1. Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat aus Vereinsmitgliedern gewählt werden, der dem Vorstand beratend und helfend zur Seite steht.
2. Die Amtszeit des Beirats dauert bis zur folgenden Mitgliederversammlung und endet mit dieser, wird der Beirat nicht bestätigt oder neu gewählt.
3. Beirat und Vorstand gemeinsam können über die Bildung von Ausschüssen beraten und diese einsetzen. Zur Mitarbeit in Ausschüssen können auch sachverständige Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Beirats oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn besondere Fälle dies erfordern.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in einfacher schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
4. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder schriftlich und geheim, sofern sich kein Widerspruch erhebt, durch Akklamation.
5. Die Mitgliederversammlung kann alle, mehrere oder ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
2. Die anwesenden Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Schriftführenden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds und des Schriftführenden beurkundet.
4. Ein Jahresbericht ist nach Möglichkeit zu erstellen.
5. Beschlüsse, Protokolle und ein Jahresbericht sollen den Mitgliedern durch Übersendung in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

§ 11 Auflösung und Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Für die Änderung der Satzung ist bei der Mitgliederversammlung die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Die Auflösung des Vereins oder Änderung dieses Absatzes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder abstimmen, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Mitglieder die nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit schriftlich an der Abstimmung teilzunehmen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Leibniz-Kolleg“ (Tübingen), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort, z.B. für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist das für den Ort des Sitzes des Vereins zuständige Gericht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1985 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2014 angenommen sowie von allen nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich bestätigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.